

Jobcenter team.arbeit.hamburg - Zentrale - Raboisen 28 - 20095 Hamburg

Ihr Zeichen: [REDACTED]
Ihre Nachricht: 30.11.2022

Mein Zeichen: [REDACTED]
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Bearbeiter/-in: [REDACTED]
Durchwahl: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]

Datum: 21.12.2022

Ihre Anfrage nach dem IFG betreffend "Jobcenter gibt Daten Dritter an Youtuber weiter" an Jobcenter team.arbeit.hamburg vom 30.11.2022

Sehr geehrte [REDACTED]

Ihr Antrag auf Auskunft bzw. Zusendung amtlicher Informationen nach § 1 Abs. 1 S. 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) ist mir zuständigkeitshalber zu Beantwortung zugeleitet worden.

Mit Ihrem Antrag stellen Sie folgende Frage an Jobcenter team.arbeit.hamburg:

1. *"Haben Sie ein Verfahren eingeleitet, um zu prüfen wie es trotz DSGVO und Berechtigungsmanagement möglich sein kann, dass die Bundesagentur für Arbeit und Jobcenter an Dritte und Privatpersonen personenbezogene Daten weitergeben?"*
2. *"Wird es personelle Konsequenzen für diese Mitarbeiter geben, die das an den Youtuber weitergegeben haben?"*
3. *"Haben Sie die dafür verantwortliche Person ggf. schon gefunden?"*

Ihr Antrag wird vollständig abgelehnt.

Begründung:

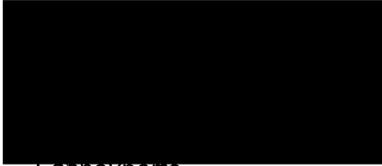
Der Informationsanspruch gem. § 1 Abs. 1 IFG betrifft „amtliche Informationen“. Eine amtliche Information ist nach dem Wortlaut des § 2 Nr. 1, 1. Halbsatz IFG eine jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Amtlich ist die Aufzeichnung, wenn sie die Behörde betrifft, in Erfüllung einer amtlichen Tätigkeit angefallen ist oder in anderer Weise im Zusammenhang mit der amtlichen Tätigkeit steht.

Ihre im Rahmen der Anfrage an Jobcenter team.arbeit.hamburg gerichteten drei Fragestellungen zielen nicht auf die Herausgabe bestimmter amtlicher Information i.S.d. § 2 Nr. 1 IFG ab, sondern stellen ein nicht vom IFG erfasstes Auskunftersuchen dar.

Davon ungeachtet unterfallen amtliche Informationen zu einem bestimmten disziplinarischen oder arbeitsrechtlichen Vorgang dem Ausschlussgrund des § 3 Nr. 1g IFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden (§ 9 Absatz 4 IFG). Der Widerspruch ist bei Jobcenter team.arbeit.hamburg, Raboisen 28 in 20095 Hamburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



-Fachexperte-